

Sitzung vom 24. August 2022

1072. Anfrage (Einflussnahme von Verwaltungsmitarbeitenden zu Abstimmungsvorlagen)

Kantonsrätin Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, und Kantonsrat Stefan Schmid, Niederglatt, haben am 23. Mai 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Das Abstimmungsresultat vom 15. Mai 2022 zum Stimmrechtsalter 16 hat mit einer Ablehnung von knapp 65% klar aufgezeigt, dass rund 2/3 der Stimmbürger dieses Ansinnen ablehnen.

Kurz vor dieser Abstimmung wurde die Jugendbeauftragte des Kantons Zürich, Livia Lustenberger, in einem Interview mit der ZKB (zkb.ch) zitiert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie denkt der Regierungsrat darüber, wenn einzelne Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung medial kundtun, um Einfluss auf Abstimmungsvorlagen zu nehmen?
2. Gibt es Vorgaben für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zum medialen Umgang im Zusammenhang mit Abstimmungen? Falls ja, bitte um deren Zustellung.
3. Falls nicht, weshalb nicht?
4. Falls nicht, wäre der Regierungsrat bereit, solche auszuarbeiten, und bis wann?
5. Falls nein, weshalb nicht?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage von Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, und Stefan Schmid, Niederglatt, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Fragen beziehen sich mutmasslich auf das im Magazin «ZH» 1/2022 der Zürcher Kantonalbank (ZKB) veröffentlichte Interview mit Livia Lustenberger, Geschäftsführerin Okaj zürich, im Vorfeld der Abstimmung zum Stimmrechtsalter 16.

Okaj zürich ist der kantonale Dachverband der offenen, verbandlichen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Zürich. Okaj zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210). Livia Lustenberger ist folglich keine Angestellte der kantonalen Verwaltung und untersteht somit weder dem kantonalen Personalrecht noch dem Weisungsrecht des Regierungsrates, weshalb auf weitere Ausführungen zum umschriebenen Sachverhalt verzichtet werden kann.

Zu Frage 2:

Es gibt keine kantonalen Weisungen zum medialen Umgang der kantonalen Angestellten im Zusammenhang mit Volksabstimmungen.

Zu Fragen 3–5:

Der Regierungsrat hat bereits wiederholt bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse ausgeführt (vgl. RRB Nrn. 559/2013, 157/2016, 304/2016, 500/2018 und 211/2022), dass die verfassungsmässige Meinungsäusserungsfreiheit auch für öffentlich-rechtliche Angestellte gilt. Allerdings kann die Meinungsäusserungsfreiheit von Angestellten der kantonalen Verwaltung durch die für sie geltende Treuepflicht eingeschränkt werden: öffentlich-rechtliche Angestellte haben alles zu unterlassen, was das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Verwaltung oder was die Vertrauenswürdigkeit gegenüber dem Arbeitgeber herabsetzen könnte. Für den Kanton Zürich ist dieser Grundsatz in § 49 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (LS 177.10) verankert. Als unbestimmter Rechtsbegriff muss die Tragweite der Treuepflicht durch Interessenabwägung im Einzelfall bestimmt werden. Es ist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu verweisen (vgl. etwa BGE 136 I 332 E. 3.2 S. 335 ff.). Einschränkungen der Meinungsfreiheit sind demnach nur zulässig, soweit sie sachlich begründet sind und in

einem vernünftigen Verhältnis zu deren Zweck stehen. Dabei sind insbesondere das Aufgabengebiet der oder des betroffenen Mitarbeitenden, deren bzw. dessen Stellung, Funktion, Verantwortung und die Nähe der dienstlichen Tätigkeit zum Thema zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Wahrung der Abstimmungsfreiheit gilt für kantonale Angestellte § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (LS 161) zur Wahl- und Abstimmungsfreiheit. Des Weiteren legt die bundesgerichtliche Rechtsprechung fest, unter welchen Voraussetzungen sich etwa Behördenmitglieder in amtlicher oder privater Funktion im Vorfeld einer Abstimmung äussern dürfen (vgl. BGE 130 I 290 E. 3.3).

Aufgrund der stets notwendigen Einzelfallbeurteilung sind über die im kantonalen Personalrecht geregelte Treuepflicht hinausgehende, allgemeine Vorgaben zu politischen Äusserungen der Angestellten unzweckmässig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli